

§ 2

(1) Die VEB-Pläne Handel sind unter Verwendung der für den Großhandel oder Einzelhandel vorgeschriebenen Formblätter zu erstellen.

(2) Die VEB-Pläne für die Handelsorgane werden für 1950 nur für das 2. Halbjahr 1950 erarbeitet und erstrecken sich somit auf die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1950.

§ 3

Grundlagen für die Ausarbeitung der VEB-Pläne Handel sind die Auflagen an die Betriebe auf Grund des bestätigten Volkswirtschaftsplanes 1950 oder, wenn solche nicht abgegeben wurden, die für das 2. Halbjahr 1950 abgeschlossenen Verträge bzw. die bestätigten Warenbewegungs- und Finanzpläne.

§ 4

Jede selbständig bilanzierende Stelle (Handelsniederlassung, Filialdirektion, Vertriebsabteilung, Zweigstelle, Hauptgeschäftsstelle usw.) ist verpflichtet, einen VEB-Plan' Handel aufzustellen. Verantwortlich für die Aufstellung sind die Leiter dieser Stellen.

§ 5

Die ausgearbeiteten VEB-Pläne Handel sind bis zu dem im § 1 genannten Termin folgenden Stellen zur Bestätigung vorzulegen:

- a) für die DAHA, IDH und die Handelsniederlassungen der DHZ dem zuständigen Fachministerium,
- b) für die dem Ministerium für Industrie unterstehende DHZ dem Ministerium für Industrie,
- c) für die Volkseigene Handelsorganisation (HO) der zentralen Leitung der HO,
- d) für die volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe den Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VVEAB).

Die Bestätigung hat spätestens 14 Tage nach Vorlage zu erfolgen. Der Plan "ist nach seiner Bestätigung durch die zuständigen Stellen für die gesamte Tätigkeit des volkseigenen Handels verbindlich.

§ 6-

Neben dieser Verordnung gelten sämtliche bisher ergangenen Verordnungen und Bestimmungen über die Einführung von Betriebsplänen sinngemäß, soweit durch diese Verordnung nichts anderes bestimmt wird.

Berlin, den 27. September 1950

Ministerium für Planung

Rau
Minister

Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung

I. V.: Ga n t e r - G i l m a n s
Staatssekretär

Ministerium für Handel und Versorgung

Dr. H a m a n n
Minister

Ministerium für Industrie

S e l b m a n n
Minister

Durchführungsbestimmung**zum Gesetz über den Volkswirtschaftsplan 1950
(Desinfektion von gedeckten Binnenschiffen).**

Vom 3. Oktober 1950

Gemäß § 20 Abs. 2, 11 und 12 des Gesetzes vom 20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan 1950 (GBl. S. 41) wird zur Durchführung einer Desinfektion von gedeckten Binnenschiffen, um Getreidetransporte vor Schädlingsbefall zu schützen, folgendes bestimmt:

§ 1

Jeder Schiffsführer von gedeckten Binnenschiffen, die der Güterbeförderung dienen, ist verpflichtet, sein Fahrzeug mit einem von den Pflanzenschutzämtern anerkannten Präparat zu desinfizieren.

§ 2

Die Desinfektion darf nicht von der Besatzung selbst vorgenommen werden, sondern ist durch die beauftragten Desinfektoren der Pflanzenschutzämter auszuführen.

§ 3

Die Desinfektoren der Pflanzenschutzämter haben über die ordnungsgemäß durchgeführte Desinfektion ein Attest auszustellen.

§ 4

Die Kosten dieser Desinfektion als Erstbehandlung sind vom Schiffsführer zu Lasten der Schiffseigner oder der von der Generaldirektion Schifffahrt eingesetzten Nutzungsberechtigten den Desinfektoren zu erstatten.

§ 5

Die Schiffsführer von gedeckten Binnenschiffen dürfen Getreide nur dann laden, wenn ihnen der jeweilige Verloader ein Attest über schädlingsfreies Getreide übergibt.

§ 6

Verstöße gegen diese Durchführungsbestimmung werden nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOB1. S. 439) geahndet.

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik in Kraft.

Berlin, den 3. Oktober 1950

Ministerium für Verkehr

I. V.: B a c h e m
Staatssekretär

Ministerium für Handel und Versorgung

I. V.: A l b r e c h t
Staatssekretär